

BÜRGERMEISTERAMT INZLINGEN

Landkreis Lörrach

Telefon Lörrach (07621) 2894

Bürgermeisteramt 7851 Inzlingen - Kreis Lörrach

Konten der Gemeindekasse Inzlingen:

Bezirkssparkasse Lörrach 6397

~~Volksbank Lörrach 900616~~

Postscheckkonto Karlsruhe 9376-759
VOLKSBANK LÖRRACH EG
Kto.-Nr. 17018000 (BLZ 683 900 00)

An das

Bürgermeisteramt Lörrach
-Bauaufsicht-

z.Hd.v.Herrn Stadtbaumeister
Weissel

785 L ö r r a c h
=====

Akt.-Z.-Nr. BPl "Horland"

Bef Antwort bitte angeben!

Eing.: 29. MRZ. 1976

Inzlingen, den 25. März 1976

H/ha

Betr.: Bebauungsplan "Horland", Gemarkung Inzlingen
-Bebauungsvorschriften bezüglich Stützmauern-

Im Baugebiet "Horland" ist bezüglich der Festsetzung in den Bebauungsvorschriften (Punkt 11.1) eine Rechtsunsicherheit bezüglich der Stützmauern aufgetreten.

Der Gemeinderat hat nunmehr in der Sitzung vom 23. März 1976 zur Klarstellung folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 22. März 1976 wurde verlesen.

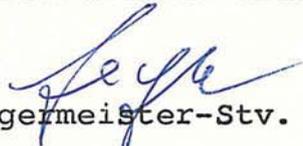
Die Bebauungsvorschriften 11.1 "Stützmauern sind unzulässig" soll nur für Stützmauern entlang von öffentlichen Straßen Geltung haben.

Für Stützmauern innerhalb des Baugebiets und an den seitlichen Grundstücksgrenzen sollen die Bestimmungen der Landesbauordnung gelten.

Der Beschluß wurde mit 11 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung gefaßt."

Wir bitten, diesen Beschluß zu Ihrer Bebauungsplan-Fertigung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Bürgermeister-Stv.

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "HORLAND" der Gemarkung Inzlingen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl.S.341) und der §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 17. September 1974 den Bebauungsplan für die Gewanne "Horland", "In der Breite" (Teilweise), "Ob der Kapelle" (teilweise), "Spitzacker (teilweise) und "Ziegelhüttenhalden" (teilweise) als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- (1) Straßen- und Baulinienplan
- (2) Bebauungsvorschriften
Beigefügt sind:
 - (3) Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000)
 - (4) Gestaltungsplan
 - (5) Begründung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund des § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzlingen, den 18. September 1974



Genehmigt gemäß § 11 BauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung. ~~23. Dez. 1974~~ 7. April 1975

Lörrach, den ~~23. Dez. 1974~~
Landratsamt
Staatliche Verwaltung
- Baubehörde -



In Kraft getreten am 20. April 1975
LANDRATSAMT
Staatliche Verwaltung
- Baurechtsabteilung -
i. A.



S a t z u n g
über die Änderung des Bebauungsplanes "Horland" der
Gemarkung Inzlingen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S. 151) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S.373) hat der Gemeinderat am 18. Februar 1975 die Änderung des Bebauungsplans für die Gewanne "Horland", "In der Breite" (teilweise), "Ob der Kapelle" (teilweise), "Spitzacker" (teilweise) und "Ziegelhüttenhalden (teilweise) als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das Deckblatt entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird gemäß dem Lösungsvorschlag vom 18. Februar 1975 zeichnerisch (durch ein Deckblatt) entsprechend ergänzt und geändert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzlingen, den 19. Februar 1975



Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes "der

Gefährlicher gemäß § 11 BBauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Landesbauordnungsgesetzes vom 23. Juni

1960 (SGBL I S. 341) und der §§ 1 und 112 Abs. 2 der Lan-
desbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Rt.S.
Staatliche Verwaltung
Baubehörde

151) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württem-
berg vom 16. September 1974 (Ges.Rt.S. 373) hat der Gemeinderat
am 18. Februar 1975 die Änderung des Bebauungsplans für die Gewanne
"Horland", "In der Breite" (teilweise), "Ob der Hapelle" (teilweise),
"Spitzacker" (teilweise) und "Niedelmittelsiedlung" (teilweise) als
Satzung beschlossen.



§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist das Deckblatt ent-
sprechend dem vereinfachten Verfahren des Landesbauordnungs-

In Kraft getreten am 20. April 1975

LANDRATSAMT

§ 2 - Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird gemäß dem Lösungsverfahren vom
18. Februar 1975 zeichnerisch (durch ein Deckblatt) entsprechend
ergänzt und geändert.



§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Inzingen, den 19. Februar 1975



B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zum Bebauungsplan "HORLAND"

der Gemeinde INZLINGEN

für die Gewanne: "Horland", "In der Breite" (teilw.), "Ob der Kapelle" (teilw.), "Spitzacker" (teilw.), "Ziegelhüttenhalden" (teilw.)

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) -- BBauG.
2. §§ 1 - 27 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), ber. 20.12.68 (BGBl. I S. 11) -- BauNVO.
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) -- PlanZVO.
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl. S. 208) i.d.F. der Verordnung vom 16.3.1965 (Ges.Bl. S. 62) -- 2. DV BBauG in der geänd. Fassung vom 30.1.73 (Ges.Bl. S. 19/20).
5. §§ 3 Abs. 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg i.d.Fassung v. 20.6.72 (Ges.Bl. S. 352) -- LBO.

B. Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Straßen- und Baulinienplan Bl. 2) wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegliedert in

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

1.1.1 Ausnahmen

Anlagen nach § 4 (3) BauNVO sind gem. § 1 (5) BauNVO allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke.

Anlagen gem. § 4 (3) Nr. 4-6 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

1.2.1 Ausnahmen

Anlagen nach § 8 (3) sind gem. § 1 (5) BauNVO allgemein zulässig, sofern die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt.

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2.2 Anlagen gem. § 8 (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2.3 Nutzungsbeschränkungen in allen Gewerbegebieten gem. § 8 (4) BauNVO

In den Gewerbegebieten sind nur Anlagen ohne Emission zulässig, die auch in einem Mischgebiet zugelassen werden können.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 BauNVO

2.1 Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Eintragung (Bl. 2) der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstwerte und der Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstgrenze.

Soweit die GRZ und GFZ nicht festgesetzt ist, gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO.

2.2 Die Geschoßzahl ist im geneigten Hanggebiet mit I + Is festgesetzt. Dies bedeutet, daß am Hang die Gebäude bergseits 1-geschossig, talseits 2-geschossig ausgebildet werden, wobei das Sockelgeschoß gem. § 2 Abs. 8 Nr. 2 LBO (Untergeschoß) als anrechenbares Vollgeschoß ausgeführt werden kann.

3. Bauweise gem. § 22 BauNVO

3.1 Die Bauweise wird gem. § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Ausnahmen können im Industriegebiet gestattet werden,

wenn aus betriebstechnischen Gründen besondere Bauweise für Gebäudelängen größer 50 m erforderlich wird.

- 3.3 Gemäß der Eintragung im Plan (Bl. 2) sind gem. § 22 (2) BauNVO Flächen festgesetzt, auf denen nur Einzelhäuser oder Einzelhäuser und Hausgruppen erstellt werden können.
4. Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
5. Gemeinbedarfsflächen gem. § 9 Abs. 1 BBauG
Flächen für den Gemeinbedarf sind in den Plänen (Bl. 2) mit Festsetzung der Nutzungsart eingetragen.
6. Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 b BBauG
Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Planzeichen im Plan festgesetzt.
- 6.1 Bei Gebäuden mit Satteldächern sind die in den Plänen eingetragenen Firstrichtungen zwingend einzuhalten.
- 6.2 Im Gewerbegebiet sind die Baukörper der Werkhallen in ihrer Längsrichtung entweder parallel oder senkrecht zu der im Straßen- und Baulinienplan eingezeichneten Grundrichtung zu errichten. Die Einteilung der Bauparzellen bzw. ihre Grenzziehung soll sich an die Eintragung im Straßen- und Baulinienplan angleichen, wobei auch mehrere Bauparzellen nach Bedarf zu einer einzigen vereinigt werden können.
7. Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 1 d BBauG
- 7.1 Wohngebiet (WA) und Teilfläche Gewerbegebiet (GE) südl. C 2 - D 1 (Wohn- und Verwaltungsgebäude)
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf über die im Mittel gemessene vorhandene Geländeoberfläche hinausragen:
- | | | |
|---|------|--------|
| im überwiegend ebenen Gelände | max. | 60 cm, |
| im geneigten Gelände, gemessen entlang der Bergseite des Gebäudes | max. | 60 cm, |
- 7.2 Im Gewerbegebiet südlich A 3 - A 4 max. 80 cm,
im Gewerbegebiet nördlich A 4 - A 6 über Kreisstraße im Mittel des betreffenden Grundstücks gemessen max. 1,00 m.

- 7.3 Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß bei Grundstücken, die erheblich tiefer liegen als die Straße das Gelände bis auf Straßenhöhe angeschüttet wird. In diesem Fall ist die unter 7.1 genannte Erdgeschoßfußbodenhöhe über der im Mittel gemessenen Straßenhöhe bzw. neuer Geländehöhe zu messen.
8. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO
- 8.1 Wohngebiet
Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit es sich nicht um Gebäude im Sinne von § 2 (2) LBO handelt.
- 8.2 Gewerbegebiet
Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Flächen nicht zulässig.
- 8.3 Entlang der Kreisstraße Nr. 6332 dürfen in den im Straßen- und Baulinienplan besonders als - von Bebauung freizuhaltende Flächen - gekennzeichneten Grundstücksstreifen keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.
- 8.4 Versorgungsanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.
9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) BBauG
- 9.1 Bei Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind die eingezeichneten Sichtdreiecke oder Sichtdreiecke mit einer Länge von 15,0 m, gemessen am Straßenrand vom Schnittpunkt der Fahrbahnränder, von jeglicher Anlage, Einfriedigungen und Bepflanzung mit mehr als 80 cm Höhe freizuhalten.
10. Garagen und Stellplätze gem. § 9 (1) e BBauG
- 10.1 Garagen sind, soweit sie an der Grenze erstellt werden, an den im Straßen- und Baulinienplan eingetragenen Stellen anzuordnen.
Ausnahmen können bei unbeabsichtigten Härtefällen gestattet werden, wenn die Abstimmung mit den Nachbarn erfolgt.
- 10.2 Garagen sind, soweit sie nicht in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit max. 5° Neigung zu versehen.
- 10.3 Mehrere Garagen auf einem Grundstück sind zu Garagengruppen zusammenzufassen.

- 10.4 Garagen, die im Hanggelände talwärts der Straßen liegen, sind in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude zu errichten.
- 10.5 Garagen im Untergeschoß der Gebäude sind nur bei den bergwärts der Straße liegenden Gebäude zulässig, wenn der Geländeeinschnitt der Garagenzufahrt nicht mehr als 70 cm beträgt.
- 10.6 Der Mindestabstand der Garage von dem Gehweg bzw. Fahrbahnkante beträgt 5,50 m.

11. Flächen für Aufschüttung und Abgrabung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Böschungen - Stützmauern

- 11.1 Die durch Straßeneinschnitte entstehenden Böschungen werden im Zuge des Straßenausbaues mit einem Neigungswinkel von 1 : 1,5 auf den Privatgrundstücken angelegt. Stützmauern sind unzulässig. *(Königsstr. Subst. Anzählungen v. 25.3.76)*
- 11.2 Das Gelände östlich der Kreisstraße 6332 A4/A5 ist bis auf mind. 1 m unter OK Kreisstrasse aufzufüllen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

gem. § 9 Abs. 2 BBauG u. § 111 LBO.

1. Freistehende Einzelhäuser

1.1 Dachform - Dachneigung

- 1.1.1 Bei Gebäuden mit Satteldächern ist eine Neigung von 24° - 32° zulässig.
Für alle geneigten Dächer ist dunkles, engobiertes Bedachungsmaterial zu verwenden.
- 1.1.2 Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- 1.1.3 Dacheinschnitte dürfen sich nur über ein Drittel der Gebäudelängsseiten erstrecken und müssen von den Giebelseiten mind. 2,0 m entfernt sein.

2. Reihenhäuser und Hausgruppen

- 2.1 sind in Form und Gestaltung, insbesondere der Traufhöhe, Sockelhöhe, Dachneigung, Firsthöhe, Dachgesimsvorsprung und Gebäudetiefe sowie Art und Farbe des Dachdeckungsmaterials aufeinander abzustimmen. Die Bauweise des Erstbauenden ist einzuhalten.
Für den Fall, daß bei verschiedenen Eigentümern keine Einigung erzielt wird, werden von der Baurechtsbehörde Einzelheiten festgesetzt.

3. Gewerbegebiet

Dachform - Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer, geneigte Dächer und Sheddächer.

Flachdächer sind zu bekiesen.

4. Garagen

4.1 Garagen sind, soweit sie nicht in baulichem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern mit max. 5° Neigung zu versehen.

4.2 Garagen, die bergseits an der Rückwand mehr wie 3,0 m in das Gelände einschneiden, sind mit Humus zu überdecken und zu bepflanzen.

4.3 Die max. Garagenhöhe darf im Mittel gemessen nicht mehr als 3,0 m betragen.

4.4 Für an der Grenze zusammengebaute Garagen gilt II.2.1 entsprechend.

5. Gebäudehöhe

5.1 Die Höhe der Gebäude darf im Wohngebiet von der im Mittel gemessenen vorhandenen Geländeoberfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand - Dachhaut) höchstens betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden	3,50 m,
bei zweigeschossigen Gebäuden	6,50 m,
bei talseits 2-geschossig (I + Is)	6,00 m.

5.2 Als Ausnahme kann zugelassen werden, daß bei Grundstücken, die erheblich tiefer liegen als die Straße, das Gelände bis auf Straßenhöhe angeschüttet wird (entsprechend I.7.3).

In diesem Falle ist die max. Gebäudehöhe über der im Mittel gemessenen Straßenhöhe bzw. neuer Geländehöhe zu messen.

Im geneigten Gelände ist jedoch die unter 5.1 zugelassene Gebäudehöhe talseits über der im Mittel gemessenen vorhandenen Geländehöhe einzuhalten.

6. Einfriedigungen

6.1 Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind in der Höhe einheitlich zu gestalten. Gestattet sind z.B. Sockelmäuerchen bis 30 cm Höhe mit Heckenhinterpflanzung oder Drahtgeflecht mit Hek-

kenhinterpflanzung. Stacheldraht und Holzscherenzäune dürfen nicht verwendet werden.

6.2 Die Höhe der Einfriedigung darf max. 0,90 m über Gehwegoberkante oder eingeebnetem Gelände liegen.

7. Gestaltung der unbebauten Flächen und Vorgärten

7.1 Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen, natürlichen Geländebeziehungen wenig beeinträchtigt werden.

7.2 Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude sind, soweit sie nicht als Stellplatzflächen oder Zufahrten angelegt werden, als Ziergärten oder Rasenfläche anzulegen und zu unterhalten.

7.3 Vorplätze, Garagenhöfe und Stellplätze sowie private, nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Gehwegflächen müssen befestigt werden.

8. Sammelantennen

Bei allen Mehrfamilienhäusern und bei einheitlich durch Bauträger ausgeführten Gebäudegruppen sind Sammelantennen je Gebäudeeinheit zu verwenden.

8.1 Antennen an den Fassaden sind im ganzen Gebiet nicht zulässig.

9. Niederspannungsleitungen

Niederspannungsleitungen sind zu verkabeln.

10. Bauantrag

10.1 Beim Bauantrag sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen.

10.2 Querschnitt des Gebäudes mit natürlicher (vorhandener) und geplanter Geländelinie und den geplanten bzw. vorhandenen Straßenhöhen, jeweils entlang der mit der Geländeneigung gleichlaufenden Umfassungswänden.

10.3 In den Fassaden ist ebenfalls die geplante bzw. vorhandene Straßenlinie und die natürliche und geplante Geländelinie einzutragen.

10.4 Die Genehmigungsbehörde kann weitere, zur Beurteilung der Bauvorhaben notwendige Unterlagen verlangen (Lichtbilder, Modelle, Stangengerüste im Gelände).

III. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4
BBauG

1. In dem im Straßen- und Baulinienplan besonders gekennzeichneten Schutzstreifen entlang der Kreisstraße Nr. 6332 dürfen keine Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO errichtet werden.
2. Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße Nr. 6332 sind - mit Ausnahme der im Plan (Bl. 2) gekennzeichneten Zufahrten - nicht gestattet.
3. Bedingungen der Forstdirektion (Stellungnahme v. 23.7.1974)
 - 3.1 Mit den baulichen Anlagen ist der nach § 4 Abs. 4 der LBO vorgeschriebene Regelmindestabstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten.
 - 3.2 Dem vorgesehenen verminderten Abstand auf ca. 10 m des Gewerbegebiets vom Wald im Nordwesten des Bebauungsplanteilwurfs wird zugestimmt, wenn der im Südosten von Flurst. Nr. 2433/1 verlaufende Waldweg nach Südwesten über die Waldgrundstücke Flurst.Nr. 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2458/2, 2458/3, 2458/4, 2459, 2460 fortgeführt wird und dort in die geplante Straße einmündet.
Im Hinblick auf die schwachwüchsige Laubholzbestockung - zum Teil auf Steinbruchabraumhalde - erscheint die Reduktion des Abstandes Wald - bauliche Anlagen zulässig.
 - 3.3 Die Abfuhr des Holzes auf diesem gemäß Ziffer 3.2 zu bauenden Weges ist grundbuchmäßig zu sichern.
 - 3.4 Gemäß § 2 c, § 3 Ziff. 4 und 5 sowie § 4 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25.6.1938 - RGBl.S.700 ff. - wird die Genehmigung zur Errichtung von Feuerstätten für diejenigen Bauvorhaben, die in einer Entfernung von weniger als 100 m von der Waldgrenze errichtet werden, unter der Bedingung erteilt, daß an den Kaminen geeignete Vorrichtungen zur Verhinderung des Funkenflugs angebracht werden.
Für die betreffenden Bauvorhaben sind seinerzeit die Baugenehmigungen mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden.

Inzlingen, den 17.9.1974

Der Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 BBauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung.

Lörrach, den ~~23. Dez. 1974~~ 7. April 1975

Landratsamt
Staatliche Verwaltung
- Bauabteilung -



20. April 1975

In Kraft getreten am _____

LANDRATSAMT
Staatliche Verwaltung
- Baurechtsabteilung -
I. A.

Landby

